

Stellungnahme zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. April 2010 zum Az.: - 1 BvR 1373/08 -

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie der Pressemitteilung vom 15. April 2010 zu entnehmen ist, das Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht zur Entscheidung angenommen, weil angeblich eine Beschwer nicht vorliegt. Der BGH hatte entschieden, dass die Anwartschaftsberechnungen für die Betriebsrenten im öffentlichen Dienst (Startgutschriften) für die rentenfernen Jahrgänge (Geburtsjahr 1947 und jünger) nachgebessert werden müssen. Insbesondere wären Ausbildungszeiten bei den Berechnungsvorschriften zu berücksichtigen. Die Kläger im Zivilrechtsverfahren hatten darüber hinausgehend begehrt, dass die Zusatzversorgungsrenten bestimmte Mindestwerte erreichen müssten, insbesondere die Mindestversorgungsrente, auf die zahlreiche Kläger mit der fiktiven Steuerklasse I/0 abgefallen waren, müsste den Klägern und auch dem Beschwerdeführer gewährt werden. Sie beehrten ferner, dass die Grundlinien der Versorgungsregelung und der Berechnung der Anwartschaft (beamtenähnliche endgehaltsbezogene Gesamtversorgung) erhalten bleiben müssen und nicht durch eine völlig anders strukturierte Berechnungsformel abgelöst werden dürfen.

Erhebliches klägerisches Begehren, das sich auch ausdrücklich in den Klaganträgen widerspiegelte, wurde also entgegen der Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes dadurch abgelehnt, dass die ermittelte "Startgutschrift" als unverbindlich angesehen wurde. Damit wurde das Begehren auf Feststellung und Zahlung einer höheren Mindestversorgungsrente und Vorgaben für die Berechnung der entsprechenden Anwartschaft abgelehnt!

Darin ist die nachteilige Rechtswirkung enthalten, dass die Mindestversorgungsrente den jeweiligen Beschwerdeführern gerade nicht gewährt wird, obwohl sie die letzten dreißig Jahre während ihrer Dienstzeit darauf vertrauen durften. Ein effektiver Rechtsschutz wird so gerade nicht gewährleistet. Soweit das Bundesverfassungsgericht die Tarifautonomie auch darauf bezieht, welche bereits erdienten Ansprüche den jeweiligen Beschäftigten zustehen, unterwirft es die bereits erbrachte Gegenleistung für die geleisteten Dienste einem Vorbehalt der Tarifvertragsparteien, der im Ergebnis so nicht hingenommen werden kann. In Anbetracht dessen, dass die Neuregelung 2001 erfolgte und nunmehr eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 2010 vorliegt, hilft hier auch der

Verweis auf eine zu erwartende Neuregelung (wann?) und der erneuten gerichtlichen Kontrolle den Betroffenen nicht weiter, wenn sie erst in 10 Jahren dann erneut die neue Regelung überprüfen lassen können und dann gegebenenfalls wiederum darauf verwiesen werden, dass auch die neue Startgutschrift wieder unverbindlich ist.

Inzwischen sind zudem bereits auch die rentenfernen Jahrgänge (Geburtsjahrgang 1947 und jünger) teilweise verrentet, z.B. als Schwerbehinderte oder nach Altersteilzeit. Auch dieser Personenkreis kann sich aufgrund seiner begrenzten Lebenserwartung und nach Verrentung mit einer vielleicht zukünftigen gerichtlichen Kontrolle nicht zufrieden geben. Insbesondere soweit Mindestversorgungsrenten nach altem Recht nicht gezahlt werden und die Versicherten keinen Anspruch auf einen entsprechenden Ausspruch und eine Kontrolle der bisherigen Entscheidungen haben, wird das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verletzt, wenn selbst während der Rentenzeit nicht verbindlich geklärt werden kann, welche Rente einem zusteht.

Der Verweis auf die angebliche Tarifautonomie für bereits erdiente Anwartschaften auf eine Betriebsrente und den Neuregelungsauftrag gemäß der Entscheidung des BGH vom 14.11.2007, der bisher nicht erfüllt wurde, ist unzureichend, gerade weil wiederum nicht feststeht, ob auch eine eventuelle Neuregelung die alten Mindestversorgungsrenten gewährt - oder nicht. Das klägerische Begehren läuft daher leer, wenn ständig auf eventuelle Neuregelungen der Tarifvertragsparteien verwiesen werden kann. Ein effektiver Rechtsschutz - selbst für Rentner - ist so nicht möglich.

Es wird zu prüfen sein, ob hier die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes mit höherrangigem Recht vereinbar ist, und ob nicht das Gebot des effektiven Rechtsschutzes letztlich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchgesetzt werden kann. Ferner folgt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Betroffenen sich in eigenen Verbänden unter Abkehr von den Gewerkschaften und in eigenen politischen Parteien organisieren müssen, um ihre erdienten Ansprüche durchsetzen zu können. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes enthält daher bedenkliche Konsequenzen, die über den Anlass der Entscheidung weit hinausgehen.

Lüneburg, den 15.04.2010

RA B. Mathies

D9/11201